

15.06.92

G - A - R

## **Empfehlungen**

**der Ausschüsse**

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Hackfleisch-Verordnung

Punkt der 644. Sitzung des Bundesrates am 26. Juni 1992

A

Der federführende Gesundheitsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Art. 1 Nr. 2 Buchst. c und nach Nummer 5  
(§ 5 Abs. 2a -neu-, § 16 Abs. 1 Nr. 4)

In Artikel 1 Nr. 2 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

'c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

"(2a) Abweichend von Absatz 2 beträgt die Frist für tiefgefrorene Erzeugnisse, die nach den Vorschriften der Fleischhygiene-Verordnung hergestellt und gekennzeichnet worden sind, sechs Monate."

- 2 -

**Ausgeliefert am 16. JUNI 1992**

(noch Ziff. 1)

Als Folge ist in Artikel 1 nach Nummer 5 folgende Nummer 5a einzufügen:

'5a. § 16 Abs. 1 Nr. 4 wird eingangs wie folgt gefaßt:

"entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 2a Erzeugnisse .....".

Begründung:

Für tiefgefrorene Hackfleisch-Erzeugnisse sieht die EG-Hackfleisch-Richtlinie Inverkehrbringungsfristen von maximal sechs Monaten vor. Dem wird durch die Änderung in Nummer 2 c Rechnung getragen. Für tiefgefrorene Hackfleischerzeugnisse, die bis auf weiteres noch nicht nach den hohen Anforderungen der in der Fleischhygiene-Verordnung umgesetzten EG-Hackfleisch-Richtlinie hergestellt werden, bleibt es aus Gründen des Verbraucherschutzes bei einer dreimonatigen Frist.

2. Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 15)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 15 nach dem Wort "dürfen" das Wort "nur" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten entsprechend der bisherigen Fassung.

B

3. Der Agrarausschuß und  
der Rechtsausschuß

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.